

Satzung

der Gemeinde Holm

über die Erhebung von Standgeldern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Holm

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I, S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1390), des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 164) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Jan. 1985 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand des Standgeldes

Für die Überlassung einer Fläche auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Benutzung für Stände, die einem Gewerbe oder der Erzielung von Einnahmen dienen, sowie für die Benutzung einer Fläche ohne Überlassung wird ein Standgeld erhoben.

§ 2

Standgeldschuldner

Standgeldschuldner ist, wem die Fläche überlassen wird. Standgeldschuldner ist auch, wer die Fläche benutzt. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Das Standgeld wird nach der Flächengröße und der Zeitdauer berechnet, die sich aus der Zuweisung ergeben. Bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten wird das Standgeld nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.

(2) Die für Fahrzeuge zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Flächen werden mitgerechnet.

(3) Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage werden voll gerechnet.

(4) Die Abmessung der Fläche erfolgt durch gemeindliche Bedienstete.

§ 4

Höhe des Standgeldes

Das Standgeld beträgt täglich

je qm	0,30 EUR,
mindestens jedoch je Stand	3,00 EUR.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Standgeldpflicht entsteht mit der Platzzusage für die zugewiesene Fläche und die zugewiesene Zeit, bei Inanspruchnahme nicht zugewiesener Flächen und Zeiten mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Das Standgeld wird mit seiner Entstehung fällig.

§ 6

Zahlung

Das Tagesstandgeld kann auf ein Konto der Amtskasse Moorrege überweisen werden. Die Gemeinde kann die Überweisung verlangen. Nicht überwiesene Beträge sind an den Einziehungsbeauftragten der Gemeinde gegen Quittung bar zu zahlen, bevor mit der Benutzung der zugewiesenen Fläche begonnen wird.

§ 7

Kontrolle

(1) Platzzusagen und –zuweisungen, Überweisungsbelege und Quittungen sind für die Dauer der Überlassung oder der Inanspruchnahme der Fläche, auf die sie sich beziehen, aufzubewahren und dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Wer die Zahlung des Standgeldes nicht nachweisen kann, ist zahlungspflichtig.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holm, den 17. Jan. 1985

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(S) gez. Kleinwort